

Förderverein und Freundeskreis der Kindertagesstätte „Kinderland“ e.V.

Bahnhofstraße 76, 54338 Schweich, ☎ 06502/988362, ☎ 988364, ✉ FV-Kinderland-Schweich@gmx.de
Vorsitzender: Oliver Kimmlingen, Klosterwiese 6a, 54338 Schweich, ☎ 06502/933792



Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Förderverein und Freundeskreis der Kindertagesstätte „Kinderland“, Schweich,
Bahnhofstr. 76“

im folgenden „Verein“ genannt.

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name

„Förderverein und Freundeskreis der Kindertagesstätte „Kinderland“ e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 54338 Schweich

Das Geschäftsjahr wird wie folgt festgelegt: 01. Oktober – 30. September.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindertagesstätte „Kinderland“ durch

- a) Unterstützung der Förderung- und Erziehungsarbeit der Kita
- b) Mithilfe bei der Beschaffung von Spielmaterial, Lehrmitteln und Sportgeräten
- c) Gewährung von Unterstützung in Einzelfällen, z.B in Form von Zuschüssen für Kindergartenveranstaltungen
- d) Finanzierungshilfen und praktische Mithilfe bei Maßnahmen zur Verbesserung des Kita-Umfeldes.

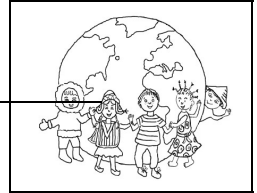
Durch die Tätigkeit des Vereins sollen keinesfalls kirchliche und öffentliche Träger oder andere Zuschußgeber entlastet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Förderverein und Freundeskreis der Kindertagesstätte „Kinderland“ e.V.

Bahnhofstraße 76, 54338 Schweich, ☎ 06502/988362, ☎ 988364, ✉ FV-Kinderland-Schweich@gmx.de
Vorsitzender: Oliver Kimmlingen, Klosterwiese 6a, 54338 Schweich, ☎ 06502/933792



Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Kita mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich im Sinne des gemeinsamen Vereinszwecks für die Kita „Kinderland“ Schweich, in der Bahnhofstr. 76, zu verwenden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Satzung anerkennt und nach ihr handeln will. Ausgenommen hiervon ist der Träger der Kindertagesstätte.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Das neu aufzunehmende Mitglied verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrags.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft eines beschränkt Geschäftsfähigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung des Vorstands muß dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluß des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

Förderverein und Freundeskreis der Kindertagesstätte „Kinderland“ e.V.

Bahnhofstraße 76, 54338 Schweich, ☎ 06502/988362, ☎ 988364, ✉ FV-Kinderland-Schweich@gmx.de
Vorsitzender: Oliver Kimmlingen, Klosterwiese 6a, 54338 Schweich, ☎ 06502/933792



Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag

1. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Für Spenden werden auf Wunsch den steuerlichen Vorschriften entsprechende Spendenbescheinigungen erteilt. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte.

§6 Organe des Vereins

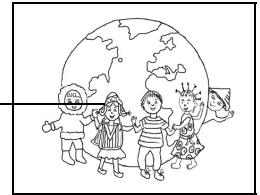
Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat nur jedes geschäftsfähige Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes
- g) Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.



§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung des folgenden Tages. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen läßt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- 4 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Beisitzer im Rahmen des definierten Vorstandes.
- 5 Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, sonst per Akklamation.
- 6 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Anzahl der erschienenen Mitglieder muß mindestens der Größe des Vorstands entsprechen.
- 8 Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja und Nein Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Verein kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9 Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Stimmenmehrheit erhält. Bei gleicher Stimmenzahl findet ein 2. Wahlgang statt. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Förderverein und Freundeskreis der Kindertagesstätte „Kinderland“ e.V.

Bahnhofstraße 76, 54338 Schweich, ☎ 06502/988362, ☎ 988364, ✉ FV-Kinderland-Schweich@gmx.de
Vorsitzender: Oliver Kimmlingen, Klosterwiese 6a, 54338 Schweich, ☎ 06502/933792



- 10 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Dem Vorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Kassenwart
- Dem Schriftführer
- Dem Beirat mit ein bis drei Beisitzern

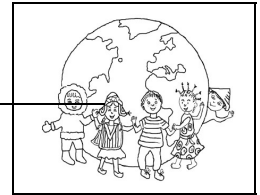
Der Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der / die Vorsitzende und dessen Vertreter dürfen nicht die Leiterin bzw. Leiter der Kita sein und nicht die / der Vorsitzende des Elternausschusses. Die zuletzt genannte Person und ein Mitglied des Erziehungspersonals der Kita gehören als geborenes Mitglied dem Vorstand an.

Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandsschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zu nächsten Mitgliederversammlung.

Förderverein und Freundeskreis der Kindertagesstätte „Kinderland“ e.V.

Bahnhofstraße 76, 54338 Schweich, ☎ 06502/988362, ☎ 988364, ✉ FV-Kinderland-Schweich@gmx.de
Vorsitzender: Oliver Kimmlingen, Klosterwiese 6a, 54338 Schweich, ☎ 06502/933792



§11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Er hat folgend Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
1. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, daß alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß §26 BGB bedürfen, hier kann auch nur ein Vorstandsmitglied genannt werden, es kann auch der Betrag eingesetzt werden, über den der besondere Vertreter verfügen kann, soweit es den definierten Zielen des Fördervereins entspricht. Der Vorstand beschließt die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der Satzung.

§12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereines werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

§13 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung , die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

Förderverein und Freundeskreis der Kindertagesstätte „Kinderland“ e.V.

Bahnhofstraße 76, 54338 Schweich, ☎ 06502/988362, ☎ 988364, ✉ FV-Kinderland-Schweich@gmx.de
Vorsitzender: Oliver Kimmlingen, Klosterwiese 6a, 54338 Schweich, ☎ 06502/933792



§14 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer (dürfen kein Vorstandsmitglieder sein) sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr der Vereins buchhalterisch und die Geschäftsführung zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Kindertagesstätte „Kinderland“, Schweich, Bahnhofstr. 76.

Die gilt entsprechend, wenn der Verein aus welchen Gründen auch immer, seine Rechtsfähigkeit verliert.

§17 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand ist Trier und Erfüllungsort ist Schweich

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 12.04.2000 beschlossen.